



Inklusionspädagogisches Konzept

Elterninitiative Kita Purzelbaum e.V. Much

Schmerbachstraße 70-72

53804 Much

Telefon 02245-5196

info@purzelbaum-much.de

www.purzelbaum-much.de

Inhalt

1.	Jeder ist Willkommen	2
2.	Zugehörigkeit und Chancengleichheit sind der Schlüssel zu Wohlbefinden und Bildung	2
3.	Haltung und Vorbildfunktion der pädagogischen Kräfte.....	2
4.	Ausstattung und Bedarfsanpassung	2
5.	Personelle Qualifikation und Anpassung.....	3
6.	Beobachtung und Dokumentation.....	3
7.	Förder- und Teilhabepläne.....	4
8.	Maßnahmen bei Gefährdung einer Leistungserbringung und/oder bei „besonderen Vorkommnissen“	6
9.	Inklusion benötigt ständige Reflexion	7
Anlagen		
• Förder und Teilhabepläne		
• Meldebogen für „besondere Vorkommnisse“ gemäß Anlage F2		
• Leistungsvereinbarung.		

1. Jeder ist Willkommen

Unser Haus ist offen für alle Kinder und deren Familien - unabhängig von sozialen Bedingungen und Lebenskonstellationen, Entwicklungsstand, Fähigkeiten und Besonderheiten, ökonomischen Voraussetzungen, Religion oder Religionslosigkeit, Geschlecht, Aussehen, kulturellem Hintergrund und Ethnizität.

Inklusion bedeutet für uns, ein gleichberechtigtes, respektvolles und wertschätzendes Zusammenleben/Miteinander zu ermöglichen. Wir respektieren individuelle Unterschiede und sehen Vielfalt als Bereicherung an.

2. Zugehörigkeit und Chancengleichheit sind der Schlüssel zu Wohlbefinden und Bildung

Die im Grundgesetz unter Artikel 3 gefasste Aussage: „*Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*“ gilt es auch im Hinblick auf unsere Arbeit mit den Kindern zu beachten und anzuwenden. Wir sehen sie als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft an und ermöglichen ihnen Zugang zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. (vergl. Broschüre „An alle denken“ von LVR und LWL)

Es ist unser ständiges Bestreben, alle Kinder mit ihrer Einzigartigkeit bei uns gleichermaßen wahrzunehmen und anzunehmen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen, sie in ihrer Vielfältigkeit zu stärken und ihnen bestmöglich den Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu gewährleisten.

(siehe dazu auch „Partizipation und Beschwerdemanagement“ in der pädagogischen Konzeption)

Das stetige Bemühen um soziale Integration, individuelle Begleitung und kulturelle Offenheit sind für uns im „Purzelbaum“ eine Selbstverständlichkeit. Orientierungsmaßstab ist dabei das Kind und sein Familiensystem und dessen Wohlbefinden. Den aktiven Gewaltschutz (nach §37a SGB IX) sehen wir dabei als ein Zeichen von Qualität und gelebtem Menschenrecht in unserer Konzeption.

(siehe auch Gewaltschutzkonzept)

3. Haltung und Vorbildfunktion der pädagogischen Kräfte

Unsere pädagogischen Kräfte agieren als Vorbilder und positionieren sich klar gegen Diskriminierung und Vorurteile. Die Kinder lernen von ihnen, dass „Verschiedensein“ normal ist und alle Menschen unvoreingenommen akzeptiert und geschätzt werden sollten.

Sie werden ermutigt, sich gegen diskriminierende Verhaltensweisen zu wehren, die gegen sie selbst oder andere gerichtet sind.

In dieser positiven Atmosphäre darf jedes Kind auch mal Rückschritte oder Umwege machen und im eigenen Tempo seine Persönlichkeit entwickeln.

4. Ausstattung und Bedarfsanpassung

Räumliche Ausstattung:

Die räumliche Ausstattung unserer Einrichtung ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten leider nicht barrierefrei, weshalb ein Kind mit erheblicher motorischer Einschränkung nicht uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten hat. (siehe hierzu auch 3.1. „Unsere Einrichtung und ihr Umfeld“ in der pädagogischen Konzeption)

Die obere Etage unseres Hauses und der Bewegungsraum im Keller sind ausschließlich über Treppen zu erreichen. Mehrfach wurde eine bauliche Anpassung angestrebt – sie ist kaum möglich (wir stehen in einem Mietverhältnis).

Um dennoch jedem Kind gerecht zu werden, bieten wir alltagsintegrierte Aktivitäten an, die für alle zugänglich sind – ggf. müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Darüber hinaus gibt es einen Bewegungsraum, in dem sowohl Kleingruppen als auch einzelne Kinder gefördert werden können.

Ein kleiner Mehrzweckraum („Multi-Raum“) im Hauptgebäude kann als ruhiger Ort für Fördermaßnahmen genutzt werden. Durch die vorhandene Fußbodenheizung sind hier auch Angebote auf dem Boden möglich.

Jede Gruppe verfügt auch über Nebenräume, die nach Absprache ebenfalls als Rückzugsorte und Ruhezonen dienen und konzentrierte Maßnahmen erlauben.

Materielle Ausstattung:

Unsere Einrichtung verfügt über eine materielle Ausstattung, die allen Kindern die Teilhabe an Bildungsprozessen ermöglicht. Bei besonderem Bedarf erweitern wir das Hilfs- und Fördermittelangebot individuell.

5. Personelle Qualifikation und Anpassung

Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse, und einige Kinder benötigen möglicherweise mehr Unterstützung und Förderung als andere. Diese Bedürfnisse können aus der Diagnose von Kinderärzten oder Sozialpädagogischen Zentren hervorgehen und geben uns Hinweise darauf, wie wir unser Konzept ausrichten und welche Angebote wir zur Förderung anbieten sollten.

Unsere Fachkräfte besitzen grundlegende Kenntnisse über verschiedene Formen von (drohender) Behinderung, über barrierefreie Settings, Methodenvielfalt und Teilhabemöglichkeiten und erweitern ihr Wissen regelmäßig durch Fortbildungen.

Schulungen stellen ebenfalls sicher, dass sie über speziell erforderliche Fachkenntnisse, z.B. im Umgang mit Hilfsmitteln oder individueller Kommunikationsunterstützung, Pflege, Ernährung und Nahrungsaufnahme, verfügen.

Darüber hinaus arbeiten wir eng mit der interdisziplinären Frühförderstelle Much zusammen, die heilpädagogische Maßnahmen wie Ergotherapie und Logopädie für die Kinder in unserer Einrichtung anbietet. Die Therapeuten nutzen dabei den Vorteil einer Kindertagesstätte und beziehen (nach Absprache mit den Eltern) auch andere Kinder in ihre Fördermaßnahmen ein. Auf diese Weise wird eine stigmatisierende "Sonderbehandlung" des beeinträchtigten Kindes vermieden, und das "Miteinander Lernen" als Methode genutzt.

Bei Bedarf bieten wir den Eltern in unserer Einrichtung Beratung zu zusätzlichen fördernden und finanziellen Leistungen sowie zu qualifizierten Anlaufstellen außerhalb unserer Einrichtung an.

Unsere Elterninitiative legt großen Wert darauf, dass die Personalkapazitäten auf einem hohen Niveau gehalten werden, um schnell und flexibel auf die individuellen Anforderungen der Einrichtung reagieren zu können. Durch den unentgeltlichen Einsatz von Vereinsmitgliedern für organisatorische und hauswirtschaftliche Aufgaben haben wir bessere finanzielle Möglichkeiten, um kurzfristige Personalausfälle ausgleichen zu können und bei notwendigem pädagogischem Mehraufwand durch besonderen Förderbedarf Vorleistungen erbringen zu können.

Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass zusätzliche Fachkraftstunden im heilpädagogischen Bereich grundsätzlich vom Eingliederungshilfeträger (LVR) finanziert werden.

6. Beobachtung und Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeit mit den Kindern in unserer Einrichtung. Wir legen großen Wert auf die individuelle, alltagsintegrierte und wahrnehmende Beobachtung jedes Kindes, um seine Entwicklung und Bildung zu dokumentieren und zu unterstützen. Wir erstellen für jedes Kind einen individuellen Entwicklungsbogen, der auf Beobachtungen des pädagogischen Personals und der Eltern basiert. Allerdings sind wir uns bewusst, dass Beobachtungen immer subjektiv sind und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden können. Hierzu zählen die eigene Verfassung, Werte und Normen, Vorurteile, ungünstige Beobachtungssituationen sowie eigene

Interessen, Motivationen, Erwartungen und Einstellungen. Deshalb ist uns der Austausch im Kleinteam wichtig, um die Wahrnehmungen der anderen Mitarbeiter*innen einzubeziehen.

Die individuelle, alltagsintegrierte und wahrnehmende Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung und Bildung jedes Kindes sind für uns unverzichtbar.

Sie ermöglichen uns

- die Besonderheiten jedes Kindes bewusst wahrzunehmen und darzustellen,
- seine Basis für Wohlbefinden und Gründe für Unwohlsein zu identifizieren,
- seinen Entwicklungsstand in allen Bereichen festzustellen,
- schnell und angemessen reagieren zu können,
- und sie als Basis für die weitere Begleitung und Unterstützung des Bildungs- bzw. Selbstbildungsprozesses einzusetzen.

Zur Dokumentation benutzen wir die Doku-Mappe "Kompetent beobachten: Sehen - Verstehen - Handeln" von Sabine Backes und Nikola Künkler (Herder-Verlag). Diese bietet uns einen umfassenden Leitfaden zur Bildungsdokumentation und ermöglicht uns durch detaillierte Beobachtungs- und Entwicklungsbögen einen ausführlichen Gesamtblick auf den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes. In Abstimmung mit einer Expertin für alltagsintegrierte Sprachförderung integrieren wir die "BaSik"-Bögen von Renate Zimmer in diese Bögen.

Einmal im Jahr führen wir mit allen Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung und Bildung ihres Kindes. Dabei kommen die Dokumentationsunterlagen zum Einsatz, um Eltern transparent zu informieren und gemeinsam über weitere Schritte zur Unterstützung des Kindes in seinem Bildungsprozess zu beraten. Bei Bedarf finden weitere Gespräche statt.

Die Dokumentationsunterlagen dienen auch den Eltern als zusätzliche Gesprächs- und Beratungsgrundlage mit Kinderarzt und Therapeuten.

Wenn heilpädagogische Maßnahmen über zusätzliche Fachkraftstunden (Basisleistung 1) oder eine Inklusions-Assistenzkraft benötigt werden, stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Eingliederungshilfeträger (LVR) über die/den zuständige/n Fallmanager/in.

7. Förder- und Teilhabepläne

Jedes Kind, ob mit oder ohne Behinderung erhält die individuelle Unterstützung, die es benötigt, um seine Fähigkeiten optimal zu entwickeln. Dabei gilt der Grundsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“, da die Kinder aus sich selbst herauswachsen sollen.

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf:

Egal um wen es geht: ob um ein Kind mit einer Diagnose, aus der sich ein Förderbedarf ergibt oder um ein Kind, bei dem wir so ein Bauchgefühl haben, „dass irgendetwas nicht stimmt“ – am Anfang steht immer die gezielte Beobachtung und das Gespräch mit den Eltern. (siehe hierzu 11. „Beobachtung und Dokumentation“ in unserer pädagogischen Konzeption)

Förder- und Teilhabepläne sind wichtige Instrumente in unserer pädagogischen Arbeit mit beeinträchtigten Kindern. Die Erstellung eines Förder- und Teilhabeplans erfolgt in der Regel in enger Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem pädagogischen Personal und gegebenenfalls weiteren Fachkräften, wie Therapeuten oder Ärzten. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und ein gemeinsames Verständnis für die Bedürfnisse und Ziele des Kindes gefördert.

Unser Ziel ist es, auf Basis von Beobachtungen, Dokumentationen und Austauschgesprächen individuelle Ziele für jedes Kind zu formulieren und entsprechende Fördermaßnahmen festzulegen. Unser Fokus liegt dabei auf der Unterstützung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes Kindes, um dessen Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu verbessern.

Wir erstellen den Förderplan unter folgenden Aspekten:

1. Medizinische Diagnostik des Kindes (falls vorhanden)
 - Welche Fördermöglichkeiten lassen sich ableiten? Welche Hilfsmittel werden benötigt? Wird weitere Diagnostik benötigt?
2. Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken des Kindes aus Sicht der Eltern
 - Einschätzung der Eltern von Entwicklung, Verhalten, Vorlieben, Interessen, Schwächen, Unterstützungsbedarf des Kindes.
3. Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken des Kindes aus Sicht externer Fachstellen
 - Einschätzung externer Fachstellen (z.B. Therapeut*innen, Sozialpädagogisches Zentrum) von Entwicklung, Verhalten, Vorlieben, Interessen, Schwächen, Unterstützungsbedarf des Kindes.
4. Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken des Kindes aus unserer fachlichen Sicht
 - Einschätzung von Entwicklung, Verhalten, Vorlieben, Interessen, Schwächen, Unterstützungsbedarf des Kindes.
 - Planung von regelmäßigem Austausch mit Fachstellen.
 - Einholen von notwendigen Schweigepflichtsentbindungen.
5. Pädagogische Unterstützung und Begleitung des Kindes
 - Zusätzliche Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte durch Netzwerke – wo sind Anlaufstellen?
 - Welche Impulse und Anreize braucht das Kind oder wo braucht es gezielte Unterstützung und Hilfe/was schafft es alleine?
 - Sind Anpassungen von Gruppenstruktur, Tagesabläufe oder Raumgestaltung notwendig?
 - Muss die Interaktion mit anderen Kindern unterstützt werden? Wie lassen sich z.B. aus einem Förderansatz Impulse und gemeinsame Projekte für alle Kinder entwickeln?

Ein solcher Plan umfasst dabei in der Regel verschiedene Bereiche, wie beispielsweise die sprachliche und kognitive Entwicklung, die motorischen Fähigkeiten oder die sozial-emotionale Kompetenz. Auch besondere Bedürfnisse oder Beeinträchtigungen wie beispielsweise eine Seh- oder Hörschwäche, können berücksichtigt werden.

Dabei verwenden wir stets ein vom LVR vorgegebenes Muster:

- Vordruck (siehe Anhang)
- auf der Webseite <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>.
(Leistungen in Kindertagesstätten – Förder- und Teilhabeplan)

Die Umsetzung des Förder- und Teilhabeplans erfolgt integriert im Rahmen des pädagogischen Alltags in der Kita. Hierbei werden gezielte gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen durchgeführt, die u.a. auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Kindes abgestimmt sind.

Darin sehen wir wichtige Vorteile:

- Die Kinder lernen voneinander und helfen sich gegenseitig: beobachten, nachahmen, wiederholen und (anderen) zeigen, was man kann, anspornen, etc.
- Soziales Lernen: Alle Kinder bekommen die Möglichkeit, soziale Fähigkeiten zu erlernen, wie Rücksichtnahme, Kompromissbereitschaft, Fürsorge und Toleranz.
- Inklusion wird erlebt und gelebt und zeigt ihre Selbstverständlichkeit.

Sollten besondere heilpädagogische Maßnahmen in einer 1:1-Förderung bei einem Kind notwendig werden, beziehen wir Therapeuten in unsere Arbeit ein. Durch die gezielte Förderung der individuellen Fähigkeiten und Stärken können Kinder zusätzlich ihr Potenzial entfalten und Selbstvertrauen aufbauen.

Zudem dokumentieren wir Fortschritte und passen den Plan kontinuierlich nach fachlichen Austauschgesprächen entsprechend an.

8. Maßnahmen bei Gefährdung einer Leistungserbringung und/oder bei „besonderen Vorkommnissen“

Sobald eine angemessene Leistungserbringung gefährdet ist, sind wir gemäß §5 (5) der Leistungsvereinbarung dazu verpflichtet, uns fachkundige Beratung einzuholen. Hierzu ein Auszug aus dem Gesetz: *„ Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- und Teilhabeverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren “*

Um unsere heilpädagogischen Leistungen optimal zu unterstützen und zu beraten, haben wir eine Vereinbarung mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW getroffen. Sollte eine angemessene Leistungserbringung gefährdet sein, nimmt im Auftrag des Trägers die Kita-Leitung (oder deren Vertretung) sofort Kontakt mit dessen zuständigen Fachberatung auf. Zu allen Beratungsgesprächen wird ein Protokoll erstellt.

Gemäß der Anlage F zum Landesrahmenvertrag (Teil A.7.2.2 Abs. 2) als Leistungserbringer verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

Bezogen auf Mitarbeiter*innen

Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten

Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte

Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)

Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

Die Meldung eines „besonderen Vorkommnisses“ erfolgt an den Träger der Eingliederungshilfe durch einen vorgegebenen Meldebogen (Anlage F2). (siehe Anhang)

9. Inklusion benötigt ständige Reflexion

Die Reflexion unserer inklusiven Arbeit in der Kita ist wichtig, um sicherzustellen, dass alle Kinder in der Einrichtung optimal gefördert und unterstützt werden. Durch die Reflexion können wir Erfolge feiern, Herausforderungen erkennen und Verbesserungen entwickeln. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wichtig, da wir sicherstellen müssen, dass diese Kinder in unserer Kita nicht nur anwesend sind, sondern auch tatsächlich von der pädagogischen Arbeit profitieren.

Eine kritische Auseinandersetzung im offenen kollegialen Austausch ermöglicht es uns auch, unsere eigene Haltung und Einstellung gegenüber der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu überprüfen, neu zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verändern. Die respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber allen Kindern muss ständig bewahrt werden.

Die Reflexion der Leistungserbringung wird über die jährlichen Elterngespräche und ggf. im Austausch mit anderen Förderstellen sichergestellt. Diese Gespräche werden entsprechend protokolliert und ausgewertet.

Die Reflexion unserer inklusiven Arbeit in der Kita trägt dazu bei, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern verbessert wird und so die Bedürfnisse des Kindes optimal berücksichtigt werden können. Durch sie kann sichergestellt werden, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften effektiv und transparent ist und bleibt.

Insgesamt trägt die Reflexion unserer inklusiven Arbeit dazu bei, dass die KiTa „Purzelbaum“ ein Ort ist, an dem alle Kinder gleichermaßen gefördert und unterstützt werden und dass die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich an ihrer Arbeit arbeiten und diese verbessern.

Much, im Februar 2025



Jutta Engelberth, Leiterin der Kindertagesstätte

Anlagen:

- **Förder- und Teilhabeplan**
- **Meldebogen für "besondere Vorkommnisse" gemäß Anlage F2**
- **Leistungsvereinbarung**

Förder- und Teilhabeplan

☐ Erste Planung

☐ weitere Planung

1. Allgemeine Angaben	
Träger der Kindertageseinrichtung	Informationen zum Kind (leistungsberechtigte Person)
Adresse	Name, Vorname
LVR-Aktenzeichen der Einrichtung	Geburtsdatum
Name der Leitung	Geschlecht
verantwortliche Fachkraft	Adresse
weitere an der Förder- und Teilhabeplanung beteiligte Personen	Kind lebt in Herkunftsfamilie/Pflegefamilie/Erziehungsstelle/Sonstiges
	Erst- und Zweitsprache

2. Besondere Angaben		
Kontextbezogene Informationen	Aktuell handlungsleitende Informationen zum Kontext des Kindes	Leitfragen (diese unterstützen die Beantwortung der Fragen zu den handlungsleitenden Informationen)
2.1 Familie des Kindes (Kontextbezogene Informationen)		
Sorgeberechtigte des Kindes Geschwister und deren Alter Adresse (falls abweichend) Telefon	Aktuelle Situation der Familie im Hinblick auf die Teilhabebedarfe des Kindes:	Welche Ziele und Wünsche hat das Kind? Welche Ziele und Wünsche hat die Familie für ihr Kind? Welche der Vater? Welche die Mutter? Welche Vorlieben, Kompetenzen/Stärken und Unterstützungsbedarfe gibt es aus Sicht des Kindes/der Eltern? Welche Ziele und Wünsche hat die Einrichtung für das Kind?

2.2 Einrichtung		
Anzahl der Gruppen Größe der Gruppe des Kindes Personelle Ausstattung Räumliche Ausgestaltung (z. B. Differenzierungsräume, Bewegungsräume etc.) Relevante Schwerpunkte in der Konzeption Vorhandenes (Fach-) Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen seitens der Mitarbeitenden, welche den Abbau der behindernden Faktoren unterstützen Sonstiges	Teilhabebeeinträchtigungen des Kindes im Kontext der Einrichtungsbedingungen:	Was ist seitens der Einrichtung notwendig, um die Förder- und Teilhabemöglichkeiten des Kindes zu stärken? Was sind Faktoren der Kita, welche eine Teilhabe beeinträchtigen? Was sind Faktoren der Kita, welche eine Teilhabe fördern? Welche Ressourcen stehen bereits und wie können diese erhalten bleiben? Welche Ideen hat die Kita, um die teilhabebeeinträchtigenden Faktoren zu überwinden? Welche konkrete Unterstützung brauchen die pädagogischen Kräfte? Welche Veränderungen sind in der Kita nötig, um dem Kind einen barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Alltag zu ermöglichen? Wie kann dies umgesetzt werden? Müssen Gruppenstruktur, Personal, Tagesablauf, Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich angepasst werden? Welche Unterstützung durch die pädagogischen Kräfte/das Team benötigt das Kind? Wie kann die Elternpartnerschaft durch die päd. Kraft/das Team unterstützt/gefördert werden?

2.3 Teilhabeorientierte Zusammenarbeit und Kooperation		
Kooperierende Personen und Einrichtungen, welche die Zielerreichung unterstützen (Ärzte/Therapeuten/SPZ/ Frühförderstellen/Familienhilfen/Sonstige)	Für die Teilhabe in der Kindertageseinrichtung relevante Absprachen, sowie medizinische und sonstige Informationen:	Welche Faktoren begünstigen die bestehende Kooperation mit den Eltern? Welche Umsetzungsschritte zur Kooperation in der Teilhabezielerreichung bestehen bereits oder müssen veranlasst werden? Welche Hilfsmittel gibt es oder werden benötigt? Wie kann die Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen/Einrichtungen der Kita und den Eltern aussehen? Welche Unterstützung benötigt die Familie, wenn keine weiteren Stellen/Einrichtungen die Familie unterstützen?

2.4 Sonstiges

Sonstige relevante Informationen (falls erforderlich):

3. Übergeordnetes Teilhabeziel laut BEI_NRW-KiJu:

Aktivität und Partizipation (Teilhabe) des Kindes entsprechend der 9 Lebensbereiche der ICF-CY

In welchen Bereichen liegt eine Teilhabebeschränkung vor? (Bitte ankreuzen)

☐ **Lernen und Wissensanwendung**

(Anwendung von Erlerntem, Denken, Problemlösung, Treffen von Entscheidungen)

☐ **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

(Erledigung von Aufgaben, Einhaltung der täglichen Abläufe, Umgang mit schwierigen Situationen/Stress)

☐ **Kommunikation**

(Reaktion, Erkennen und Verstehen von Kommunikationsangeboten)

Mobilität

☐ (Fortbewegung, Ausführung grob- und feinmotorischer Aktivitäten)

Selbstversorgung

☐ (Umsetzung der Aktivitäten es täglichen Lebens im Bezug Körperpflege und Ernährung)

Häusliches Leben

☐ (Unterstützung/Mitarbeit im Haushalt = eher weniger relevant für Kita)

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

☐ (Fähigkeiten zur Gestaltung von Kontakten und Beziehungen)

Bedeutende Lebensbereiche

☐ (Teilhabe in den Bereichen Bildung und Erziehung)

Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

☐ (Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie)

Welche Teilhabeziele haben Bestand? Welche Umsetzungsschritte hat die Einrichtung zur Teilhabezielerreichung geplant? Welches pädagogische Handeln ist geplant?				
Teilhabeziel in der Kita (SMART)	Was muss konkret gemacht werden?	Wie wird die Maßnahme umgesetzt?	Wer unterstützt bei der Umsetzung?	Wann soll eine Überprüfung stattfinden?

Überprüfung (spätestens nach 1 Jahr)				
Teilhabeziel in der Kita	Erreicht/nicht erreicht	Hinderlich/förderlich	Maßnahme kann beendet werden	Maßnahme soll verändert fortgesetzt werden

Folgeplanung				
Teilhabeziel in der Kita (SMART)	Was muss konkret gemacht werden?	Wie wird die Maßnahme umgesetzt?	Wer unterstützt bei der Umsetzung?	Wann soll eine Überprüfung stattfinden?

(Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte/gesetzliche Vertretung)

(Datum, Unterschrift Leitung der Einrichtung)

(Datum, Unterschrift verantwortliche Fachkraft)

Meldung eines „*Besonderen Vorkommnisses*“¹

Kontaktdaten

Name des Leistungserbringers:

Bezeichnung des Leistungsangebots:

Anschrift:

Ansprechpartner*in:

Funktion:

E-Mail:

Telefon:

GP-Nummer/ Aktenzeichen des Leistungsträgers:

Art des Vorkommnisses

Bitte nur einmal ankreuzen!

- ☐ bezogen auf Leistungsberechtigte²
- ☐ bezogen auf Mitarbeitende³
- ☐ bezogen auf strukturelle Bedingungen des Leistungsangebots⁴

Beschreibung des Vorkommnisses

Ort des Geschehens:

Datum/Uhrzeit des Geschehens:

Beteiligte Personen und oder Institutionen - soweit für den Vorgang relevant

(Wer ist betroffen? Wer ist Urheber*in? Wer ist anderweitig beteiligt? Angaben zur Personen bitte nur in anonymisierter Form, bei Leistungsberechtigten mit Angabe des Aktenzeichens des Leistungsträgers)

Über das Vorkommnis wurden informiert:

- ☐ gesetzliche*r Betreuer*in, Erziehungsberechtigte, Vormund

- ☐ Angehörige
- ☐ Geschäftsführung/Betriebsleitung des Leistungserbringers
- ☐ WTG- Behörde
- ☐ Bundesagentur für Arbeit –Regionaldirektion NRW
- ☐ Zuständige Aufsichtsbehörde(n):
(z.B. Landesjugendamt, Jugendamt)
- ☐ Polizei/Staatsanwaltschaft
- ☐ Feuerwehr/Rettungsdienst/Arzt
- ☐ Presse
- ☐

Ort/Datum: ,

Unterschrift (Bitte ebenfalls in Druckbuchstaben)

¹ Mit diesem Formular sollen besondere Vorkommnisse, zu deren Meldung der Leistungserbringer nach Teil A.7.2.2 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX NRW verpflichtet ist, dem zuständigen Leistungsträger angezeigt werden. Die Meldung ermöglicht dem Leistungsträger eine erste Kenntnisnahme und dient als Grundlage eines darauf folgenden Austauschs mit dem Leistungserbringer.

Diese Meldung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung/ Anzeige gegenüber Ordnungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder weiteren Behörden (z.B. Landesjugendamt-Aufsichtsbereich, WTG-Behörde).

² Besondere Vorkommnisse bezogen auf **Leistungsberechtigte** können u.a. sein: Nicht natürliche oder unklare Todesursache eines*r Leistungsberechtigten, gefährliche Übergriffe von einzelnen Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn, eine anstehende nicht einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses.

³ Besondere Vorkommnisse bezogen auf **Mitarbeitende** können u.a. sein: Tätliche und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber Leistungsberechtigten, Bekanntwerden von Einträgen im polizeilichen Führungszeugnis, bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z. B. Körperverletzung, Betrug, Urkundenfälschung, Sexualstraften).

⁴ Besondere Vorkommnisse bezogen auf **strukturelle Bedingungen** der Leistung/des Leistungserbringers können u.a. sein: Drohende Zahlungsunfähigkeit, Gebäudeschäden (z. B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden).

**Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

zwischen

Elterninitiative Kindertagesstätte
Purzelbaum e.V.
Schmerbachstr. 70-72
53804 Much

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Durch den Rahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX (Landesrahmenvertrag - LRV) sind Ziel, Art und Inhalt der Eingliederungshilfeleistung in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind dem Rahmenvertrag NRW als Anlage A beigefügt und sind damit die normative Orientierung für die konkrete Leistungsvereinbarung. Der Landesrahmenvertrag findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes regelt.
- (2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
- der Ziele der Leistungen
 - des Personenkreises
 - der Art und des Inhalts der Leistung
 - des Umfangs der Leistungen
 - der Qualität und Wirksamkeit
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation
 - der sächlichen Ausstattung
 - der betriebsnotwendigen Anlagen und
 - der Dokumentation und Nachweise.

- (3) Die Leistungen des Leistungserbringers sind dargelegt im Fachkonzept (vgl. LRV Teil A.3.1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut noch nicht eingeschulte Kinder mit

- körperlichen Beeinträchtigungen
- seelischen Beeinträchtigungen
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Sinnesbeeinträchtigungen

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen.

Der Leistungserbringer soll grundsätzlich vorrangig Leistungsberechtigte aus dem Sozialraum aufnehmen.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- (2) Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche

Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten richten sich nach dem im Gesamtplan ausgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden.
- (2) Sie werden in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem, folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition

- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des §12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

(5) Näheres regelt das Fachkonzept.

§ 5

Umfang der Leistungen¹

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.
- (2) Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) finanziert.
- (3) Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:
 1. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Sie umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel gemäß den Regelungen des LRV Anlage B.4 in der jeweils gültigen Fassung
- Erstellung eines Fachkonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung

¹ Verweis auf das Fachkonzept notwendig, da dies auf Grund der Rahmenbedingungen in der Einrichtung etwas Anderes ggf. aufweisen kann. Dies schließt auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen ein.

- Erstellung und Fortführung einer Förder- und Teilhabeplanung (ICF orientiert) nach vorgegebenem Muster oder Empfehlung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision (z.B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement (organisatorische Abwicklung)
- Beratungsleistung für Therapie
- Sorge tragen, dass der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren im Einzelfall geregelt wird.²

2. Der Leistungserbringer bietet die notwendige Maßnahme (Betreuung) im erforderlichen Umfang nach LRV Anlage B.4 zu diesem Vertrag an. Er erbringt in der Kindertageseinrichtung Leistungen in Form einer Basisleistung I
- als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Zusatzkraft“
oder
 - als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“.
- Die empfohlene Gruppengröße nach KiBiz sollte dabei nicht überschritten werden.

Die erforderliche Platzreduzierung in der Gruppenform II der Anlage zu § 33 KiBiz kann in der Gruppe erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Platzreduzierung in einer anderen Gruppe erfolgen, um das Betreuungssetting in der Einrichtung insgesamt zu stärken.

3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bis zum 15.04. für das darauffolgende Kindergartenjahr dem Träger der Eingliederungshilfe (beginnend am 01.08. und endend mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres) schriftlich mitzuteilen, welches Modell der Basisleistung (aufgeführt unter § 5 Absatz 3.2 dieser Leistungsvereinbarung) gewählt wird. Bei fehlender Mitteilung wird das bisherige Modell für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Ein Wechsel des Modells innerhalb eines Kindergartenjahres ist nicht zulässig.

² Der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) wird regelhaft nicht durch den Leistungserbringer sichergestellt. Hierzu ist eine Bewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe von Nöten, die auf der individuellen Überprüfung der Teilhabebedarfe beruht.

4. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel der Eingliederungshilfe dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich jedoch für das unmittelbar anschließende Kindergartenjahr, beginnend mit dem 01.08. des Jahres unter Berücksichtigung der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenstärkenabsenkung zu gewährleisten.
5. Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages für ein leistungsberechtigtes Kind erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
6. Die Basisleistung I kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe durch Kooperationsvertrag mit einem Drittanbieter sichergestellt werden und wird explizit im Fachkonzept beschrieben. Dabei muss der Leistungserbringer gewährleisten, dass die Inhalte dieses Vertrages auch durch den Drittanbieter eingehalten werden.

(4) Individuelle heilpädagogische Leistungen:

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um die die Basisleistung I ergänzenden Leistungen, die durch zusätzliche Personalstunden des Leistungserbringers erbracht wird.

Die Leistungen beziehen sich

- a. auf individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden und/oder
- b. auf individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- c. auf individuelle Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden.

Bezogen auf die Erbringung von individuellen heilpädagogischen Leistungen durch eine Fachkraft in der Gruppe wird auf § 5 Absatz 3 Ziffer 6 dieses Vertrages verwiesen.

Sollte der Leistungserbringer eine individuelle kindbezogene Leistung (face- to-face- Leistungen) nicht über trügereigenes Personal abdecken können, kann diese Leistung über einen Drittanbieter sichergestellt werden. Über einen Kooperationsvertrag sind Inhalte der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem externen Anbieter zu vereinbaren.

(5) Weitere Regelungen:

Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.

§ 6

Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über ein Fachkonzept im Sinne des LRV Teil A 3.1 und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe der Landschaftsverbände zur Konzeption verwiesen.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung nach vorgegebenem Muster und schreibt diese fort. Die Teilhabe- und Förderplanung basiert auf den Zielen der Bedarfsermittlung, welche dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden. Im Verlauf dient der Teilhabe- und Förderplan einer wechselseitigen Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Sorgeberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach §28 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
- (3) Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Die Leistungserbringer melden 1x jährlich zum 15. Oktober eines Jahres den aktuellen Personalbestand im Rahmen der Eingliederungshilfe mithilfe des durch den Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Vordrucks.

§ 8

Sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gelten § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des Landesrahmenvertrages.

§ 10

Dokumentation und Nachweise

Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation:

1. Grundsätzlich bestätigt der Leistungserbringer einmal jährlich bis zum 31.10. des Folgejahres, dass die Basisleistung I (Aufbau von entsprechenden Fachkraftstunden bzw. die Reduzierung der Gruppenstärke) vereinbarungsgemäß umgesetzt wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt stichprobenartig zu prüfen, ob die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht worden sind. Der Nachweis wird anhand der Muster des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
2. Für die Leistung der Fachberatung muss der Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird. Auf Anfrage ist diese dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.
Der Nachweis über stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
Der Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen werden dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
3. Die Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation wird wechselseitig zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe ausgetauscht. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.

4. Die Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements aus der Basisleistung I wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt. Das Fachkonzept muss auf Nachfrage vorgelegt werden. Es muss regelmäßig angepasst werden und darf nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern das Konzept inhaltlich überarbeitet wurde, gibt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen schriftlichen Hinweis.

§ 11

Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten der leistungsberechtigten Person an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Much, 10. Sep. 2020
Ort, Datum

[Signature]
Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Elterninitiative Purzelbaum e.V.
Schmerbachstr. 70-72 · 53804 Much
T: 022455196 · buero@purzelbaum-much.de

Köln, 24. 9. 2020
Ort, Datum

[Signature]
Stempel und Unterschrift
Eingliederungshilfeträger